

Problemschwerpunkte:

- * Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung aus einem Anwaltsvertrag
- * Unterlassene Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich
- * Verjährung eines mietrechtlichen Anspruchs
- * Persönliche Haftung von Rechtsanwälten bei Bestehen einer Sozietät einerseits sowie Bürogemeinschaft andererseits

A. Ansprüche des Mandanten gegen die Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen

I. Zwangsvollstreckungssache gegen Klaus Göbel

Aufgrund der unterbliebenen Forderungspfändung in der Zwangsvollstreckungssache gegen Göbel könnte dem Mandanten ein Schadensersatzanspruch aus den §§ 280 I, 611, 675 BGB wegen Schlechterfüllung des anwaltlichen Mandatsvertrages zustehen.

1. Bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts kommt regelmäßig zumindest stillschweigend ein **Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter** (§§ 611, 675 BGB) zustande (Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 675 Rn. 23). Es handelt sich um Dienste höherer Art nach § 627 BGB. Vertragspartner des Mandanten dürfte vorliegend die Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen sein. Eine Sozietät von Rechtsanwälten ist, soweit die Beteiligten - wie hier - nicht zulässigerweise ausdrücklich eine andere Rechtsform gewählt haben, Außen-GbR (Palandt/Sprau, a. a. O., § 705 Rn. 49).

Nimmt ein Sozius einer solchen als GbR organisierten Rechtsanwaltssozietät ein Mandat an, kommt bei Fehlen anderer Erklärungen der Mandatsvertrag mit der insoweit rechtsfähigen GbR als solcher zustande (Palandt/Sprau, a. a. O., § 705 Rn. 49). Der Mandatsvertrag umfasste auch die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich, da der Mandant - was zwischen den Parteien unstrittig ist - den Sozius RA Schumacher unmittelbar nach dem Termin, in dem der Vergleich mit Göbel geschlossen wurde, beauftragte, auch für die Beitreibung der Forderung zu sorgen.

2. Es dürfte auch von einer **Vertragspflichtverletzung** seitens der Sozietät auszugehen sein. Die Aufgabe des Anwalts ist allgemein so zu bestimmen, dass er die Interessen des Mandanten in den Grenzen des erhaltenen Mandats nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen

und sein Verhalten so einzurichten hat, dass Schädigungen des Mandanten möglichst vermieden werden. Aus der allgemeinen Pflicht des Anwalts, die Interessen seines Mandanten in jeder Richtung umfassend wahrzunehmen, folgt eine Vielzahl konkreter Einzelpflichten für die Vertretung des Mandanten in Rechtsstreitigkeiten (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 280 Rn. 66 ff.). Im Rahmen der Zwangsvollstreckung trifft den Anwalt insbesondere auch die Pflicht, Vollstreckungsmaßnahmen zügig zu betreiben (OLG Celle, NJW-RR 2006, 861; OLG Köln NJW-RR 1986, 222 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Steht die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht von vornherein außer Zweifel, wie dies etwa bei der öffentlichen Hand oder bestimmten Großunternehmen der Fall sein mag, oder bestehen sogar konkrete Zweifel an der Solvenz des Schuldners, dürfte es im Hinblick auf die anwaltliche Pflicht, im Interesse des Mandanten stets den sichersten Weg zu wählen (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 280 Rn. 69), geboten sein, so früh wie möglich abzuklären, wie gegebenenfalls vollstreckt werden kann, und von sich ergebenden Vollstreckungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Gemessen an diesen Maßstäben dürfte eine Vertragspflichtverletzung darin zu sehen sein, dass seitens der Sozietät keine Maßnahmen zur Pfändung der Kaufpreisforderung des Göbel gegen die Schlachtereier Höfer GmbH aus der Lieferung von Mastschweinen vom 11.12.2016 ergriffen wurden.

a) Es dürfte hinreichend Anlass bestanden haben, die Vollstreckung als eilbedürftig zu behandeln. Die Zahlungsfähigkeit des Göbel war nicht nur ungewiss, es bestanden sogar konkrete Zweifel, die dem Sozius RA Schumacher auch bekannt waren. RA Schumacher war bereits vor der Klageerhebung darüber informiert worden, dass sich Göbel in einer angespannten finanziellen Lage befand und insbesondere ein Scheck des Göbel nicht gedeckt gewesen war. Dies belegen auch die entsprechenden Ausführungen in der von RA Schumacher in dem Verfahren verfassten Klageschrift. Vor diesem Hintergrund durfte RA Schumacher, unabhängig davon, ob sich Göbel durch den Abschluss des Vergleichs wegen eines Eingehungsbetruges strafbar gemacht hat, nicht darauf vertrauen, dass dieser auch Monate später noch in der Lage sein würde, die in dem Vergleich übernommene Verpflichtung zu erfüllen.

b) Die Sozietät dürfte über die Möglichkeit des Bestehens pfändbarer Forderungen des Göbel gegen die Schlachtereier Höfer GmbH auch ausreichend informiert gewesen sein. Nach den Angaben des Mandanten hat dieser RA Schumacher eine Woche nach Vergleichsabschluss am 12.11.2016 darauf hingewiesen, dass Göbel aufgrund eines bestehenden Vertrages noch

Mastschweine an die Schlachtereier Höfer GmbH liefere, die nächste Lieferung in der zweiten Dezemberwoche erfolgen solle und der Kaufpreis in der Regel etwa zwei Wochen später ausbezahlt werde. Diese Informationen dürften für die Beantragung eines hinreichend bestimmten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ausreichend gewesen sein. Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist es nicht erforderlich, das Bestehen der zu pfändenden Forderung schlüssig darzulegen und deren genaue Höhe anzugeben. Es genügt, wenn die Forderung nach Schuldgrund und Rechtsverhältnis allgemein umrissen ist, und zwar jedenfalls so genau, dass sie von anderen Forderungen zweifelsfrei unterschieden werden kann. Der Rechtsgrund der Forderung muss nur in allgemeinen Umrissen angegeben sein. Übermäßige Anforderungen sind insofern nicht zu stellen. Ist die Forderung danach zweifelsfrei identifizierbar, so schadet es insbesondere nicht, wenn die Höhe der Forderung nicht angegeben werden kann (Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 829 Rn. 7).

Demnach dürfte es möglich gewesen sein, die Forderung des Göbel gegen die Schlachtereier Höfer GmbH aus der Lieferung von Mastschweinen im Dezember 2016 in einer den Anforderungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses genügenden Weise zu bezeichnen.

Selbst wenn der Mandant, wie von der Sozietät in deren Schreiben vom 02.03.2017 behauptet wird, in dem Telefonat mit RA Schumacher nur einen ganz allgemeinen Hinweis auf die Lieferungen des Göbel an die Schlachtereier Höfer GmbH erteilt hat, kann sich die Sozietät nicht auf unzureichende Informationen berufen. Mit dem von Seiten der Sozietät zugestandenen Hinweis des Mandanten lag zumindest ein konkreter Anhaltspunkt für pfändbare Forderungen des Göbel vor, der RA Schumacher hätte veranlassen müssen, durch gezielte Fragen nähere Informationen zu erlangen. Denn zu den Pflichten des Rechtsanwalts zählt auch die Klärung des Sachverhalts. Er muss durch Befragen seines Auftraggebers die für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Punkte klären. Bei lückenhaften Informationen muss er auf Vollständigkeit dieser drängen (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 280 Rn. 67).

c) Entgegen dem Einwand von RA Schumacher besteht eine gesetzliche Wartefrist für die Vollstreckung aus einem Prozessvergleich nicht. Der Einwand, eine frühere Einleitung der Zwangsvollstreckung hätte Kosten verursacht, die nicht erstattungsfähig gewesen wären, dürfte nicht durchgreifen.

Nach **§ 788 I 1 ZPO** hat der Schuldner dem Gläubiger die Kosten der Zwangsvollstreckung zu ersetzen, soweit sie **notwendig** waren. Dies ist der Fall, wenn der Gläubiger eine Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten durfte. Nur Kosten erkennbar unzulässiger, aussichtsloser oder voreiliger Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Voreilig ist die Vollstreckung, wenn eine freiwillige Leistung nicht abgewartet wird. Dem Schuldner muss die Möglichkeit gegeben werden, die Zwangsvollstreckung durch freiwillige Leistung innerhalb angemessener Frist, die sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet, abzuwenden (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, a. a. O., § 788 Rn. 19b).

Soll - wie hier - aus einem in Anwesenheit der Parteien geschlossenen Prozessvergleich vollstreckt werden, dürfte ein Abwarten von mehr als zwei Wochen nicht erforderlich sein. Dabei dürfte diese Zeitspanne bereits am Tag des Vergleichsschlusses zu laufen beginnen, denn der beim Vergleichsschluss persönlich anwesende Schuldner kennt seit diesem Tage seine unbedingte Zahlungsverpflichtung (BGH NJW-RR 2003, 1581 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Ein Zuwarten von mehr als zwei Monaten dürfte hier zur Ermöglichung einer freiwilligen Leistung des Göbel nicht notwendig und im Hinblick auf die von RA Schumacher wahrzunehmenden Gläubigerinteressen des Mandanten nicht mehr vertretbar gewesen sein.

Abweichend von der oben zitierten Rspr. des BGH wird auch vertreten, dass die Zeitspanne, die dem Schuldner zur freiwilligen Leistung gewährt werden muss, erst mit der Zustellung des vollstreckbaren Titels beginne (vgl. Nachweise in BGH, a. a. O.; so wohl auch Thomas/Putzo, aaO, § 788 Rn. 19 b). Auch wer dieser Auffassung folgt, dürfte zu keinem anderen Ergebnis gelangen. Denn RA Schumacher hat die gem. § 750 ZPO erforderliche Zustellung des Titels erst im Januar 2017 veranlasst und dürfte diese damit pflichtwidrig verzögert haben.

Besonders aufmerksame Kandidaten können auch die Möglichkeit einer Vorphändung nach § 845 ZPO erörtern. Diese ermöglicht es dem Gläubiger, schon sehr frühzeitig die Beschlagnahme einer Forderung zur erwirken, nämlich schon vor Titeltstellung, Klauselerteilung und Erlass des Pfändungsbeschlusses. Die Kosten einer Vorphändung sind regelmäßig erstattungsfähig, wenn für den Gläubiger die Besorgnis bestand, er werde die zu vollstreckende Forderung nicht realisieren können, weil erkennbar das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht und der Gläubiger nicht gesichert ist (Thomas/Putzo/Seiler, a. a. O., § 788 Rn. 25).

3. Die Pflichtverletzung dürfte RA Schumacher fahrlässig i. S. d. **§ 276 II BGB** unterlaufen sein, wobei das **Verschulden** nicht von dem Mandanten zu beweisen ist, sondern gemäß **§ 280 I 2 BGB** vermutet wird. Danach muss der Schuldner dartun, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Zu hohe Anforderungen dürfen hier nicht gestellt werden, vielmehr genügt, wenn der Schuldner die Ursache des Schadens nachweist und dartut, dass er diese nicht zu vertreten hat. Ein dahingehender Vortrag fehlt bislang, insbesondere genügt auch das Schreiben der Sozietät vom 02.03.2017 mangels konkreter Darlegungen nicht diesen Anforderungen. Die Sozietät muss sich das Verschulden von RA Schumacher, der ihr Gesellschafter ist, **analog § 31 BGB** zuzurechnen lassen (vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 714 Rn. 6; Palandt/Heinrichs/Ellenberger, a. a. O., § 31 Rn. 3).

4. Der **Schaden** des Mandanten dürfte darin bestehen, dass er aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens von RA Schumacher seine Forderung gegen Göbel aus dem Vergleich im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht mehr realisieren kann.

Nach **§ 249 I BGB** hat der Ersatzpflichtige den Zustand herzustellen, der ohne seine Pflichtverletzung bestünde. Deshalb ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtmäßigem Verhalten des RA Schumacher genommen hätten. Dabei hat grundsätzlich der Geschädigte den Ursachenzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) als anspruchsbegründende Voraussetzung darzutun und nachzuweisen. Insofern gelten jedoch die in **§ 287 ZPO** vorgesehenen Beweiserleichterungen, wonach für die richterliche Überzeugungsbildung eine überwiegende, freilich auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit reicht. Das wirkt sich auch auf die Darlegungslast des Geschädigten aus. Es genügt, dass er Tatsachen vorträgt und unter Beweis stellt, die für eine Beurteilung nach **§ 287 ZPO** ausreichende greifbare Anhaltspunkte bieten. An die Darlegung eines hypothetischen Geschehens dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden (BGH, NJW-RR 2006, 923 m. w. N. - *liegt den Kandidaten nicht vor*; vgl. auch Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 287 Rn. 4). Gemessen an diesen Maßstäben dürfte der Mandant hier einen kausalen Schaden ausreichend darlegen und beweisen können.

a) Bei pflichtgemäßem Handeln hätte die Pfändung der Kaufpreisforderung des Göbel gegen die Schlachterei Höfer GmbH für die am 11.12.2016 gelieferten Mastschweine rechtzeitig vor der am 29.12.2016 erfolgten Auszahlung an Göbel bewirkt werden können. Voraussetzung für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist grundsätzlich das Vorliegen der

allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen Titel, Klausel und Zustellung (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, a. a. O., Vorbem § 704 Rn. 13 ff.). Mit dem im Termin am 05.11.2016 geschlossenen Prozessvergleich lag ein gemäß § 794 I Nr. 1 ZPO zur Vollstreckung geeigneter Titel vor. Eine mit einer Klausel versehene vollstreckbare Ausfertigung (§§ 795 S. 1, 724 ZPO) war zu beantragen. Aus dem Umstand, dass die vollstreckbare Ausfertigung, nachdem sie am 12.01.2017 schließlich beantragt wurde, bereits am 16.01.2017, also innerhalb weniger Tage, vorlag, dürfte mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu schließen sein, dass dies im November 2016 in einem entsprechenden Zeitraum möglich gewesen wäre. Schließlich war die Zustellung des Vergleichs an den Schuldner zu veranlassen (§ 750 ZPO). Da Prozessvergleiche nicht von Amts wegen zugestellt werden, musste die Zustellung gemäß §§ 191 ff. ZPO im Parteibetrieb erfolgen. Hierfür dürfte ebenfalls nur ein Zeitraum von wenigen Tagen in Ansatz zu bringen sein, insbesondere wenn von der Möglichkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) Gebrauch gemacht worden wäre. Der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nimmt nach Auskunft der Geschäftsstelle des Amtsgerichts durchschnittlich eine Woche in Anspruch genommen. Die erforderlichen Zustellungen dürften auch innerhalb weniger Tage zu bewirken gewesen sein. Die Pfändung hätte mithin jedenfalls innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit von 6 Wochen vor der Auszahlung des Kaufpreises an Göbel erfolgen können.

b) Schließlich hätte die Pfändung der Forderung gegen die Schlachtereier Höfer GmbH auch zur Befriedigung des M geführt. Der Umstand, dass der die zu vollstreckende Forderung übersteigende Kaufpreis für die Mastschweine in voller Höhe an Göbel ausgezahlt worden ist, zeigt, dass die Forderung werthaltig war und mit hoher Wahrscheinlichkeit nach erfolgreicher Pfändung und Überweisung auch von dem Mandanten gegenüber der Schlachtereier Höfer GmbH hätte durchgesetzt werden können.

Nach dem Bearbeitervermerk sollten bei der Darstellung der Schadenshöhe zumindest der nach dem Vergleich zu zahlenden Betrag in Höhe von 5.500,- EU nebst der auf den Mandanten nach dem Vergleich zu zahlenden Verfahrenskosten sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung Erwähnung finden. Eine konkrete Berechnung der Schadenshöhe kann von den Kandidaten jedoch nicht erwartet werden.

II. Mietsache gegen Carsten Dornseifer

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch des Mandanten aus §§ 280 I, 611, 675 BGB gegen die Sozietät wegen einer (weiteren) Schlechterfüllung des anwaltlichen Mandatsvertrages.

1. Eine **Pflichtverletzung** seitens der Sozietät könnte hier darin bestehen, dass der Sozius RA Schumacher den Mandanten nicht über die drohende Verjährung der Schadensforderung gegen Dornseifer wegen der Beschädigung des Stützpfelers in der Scheune aufgeklärt und ihm keine weiteren, die Verjährung hemmende Maßnahmen, angeraten hat.

a) Dann müssten die Ansprüche des Mandanten gegen Dornseifer auf Schadensersatz wegen der Beschädigung des Mietobjektes **verjährt** sein.

Ein solcher Anspruch dürfte dem Mandanten gegen Dornseifer aus §§ 280 I, 241 Abs. 2 BGB zugestanden haben. Aufgrund des Gutachtens dürfte festgestanden haben, dass Dornseifer seine mietvertragliche Obhutspflicht am Mietobjekt verletzt hat und dem Mandanten hieraus ein Schaden in Höhe der Reparaturkosten von 1.750,00 € entstanden ist. Dieser entsteht ohne weitere Fristsetzung und ist auf Geldzahlung (§ 249 Abs. 2 BGB) gerichtet.

Da in der Beschädigung des Stützpfelers zugleich eine Eigentumsverletzung liegt, dürfte der Anspruch auch aus § 823 I BGB begründet sein.

Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren gemäß § 548 I 1, 2 BGB in sechs Monaten ab Rückgabe der Mietsache. Von der Verjährung werden nicht nur vertragliche Schadensersatzansprüche aus § 280 I BGB, sondern auch die hiermit konkurrierenden Ansprüche, insbesondere aus Delikt, erfasst (Palandt/Weidenkaff, a. a. O., § 548 Rn. 7).

Nachdem das Mietobjekt hier am 30.06.2015 an den Mandanten zurückgegeben wurde, wäre die sechsmonatige Frist am 30.12.2015 abgelaufen. Die Verjährung dürfte jedoch durch die Zustellung des Antrags auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens zunächst gemäß § 204 I Nr. 7 BGB gehemmt worden sein. Dabei ist für den Beginn der Hemmung gemäß § 167 ZPO auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht, hier den 01.12.2015, abzustellen, denn die Zustellung an Dornseifer am 07.12.2015 dürfte „demnächst“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt sein. Allerdings endet die Hemmung gemäß § 204 II 1 BGB sechs Monate nach Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Das selbständige

Beweisverfahren endet mit der Übermittlung des Gutachtens an die Parteien, sofern weder das Gericht nach § 411 IV 2 ZPO eine Frist gesetzt hat, noch die Parteien dem Gericht nach Erhalt des Gutachtens innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens 2 Monate) Einwendungen dagegen oder Anträge bzw. Ergänzungsfragen mitteilen (Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 492 Rn. 3; Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 204 Rn. 39). Hier ist das Gutachten den Parteien bzw. ihren Verfahrensbevollmächtigten am 31.03.2016 zugestellt worden. Eine Stellungnahmefrist hatte das Gericht nicht gesetzt. Anträge oder Ergänzungsfragen haben die Parteien ebenfalls nicht eingereicht, so dass die Hemmung der Verjährung demnach nach Ablauf von sechs Monaten am 30.09.2016 endete. Die sechsmonatige Verjährungsfrist, von der bei Eintritt der Hemmung noch 30 Tage verblieben waren, lief ab diesem Zeitpunkt weiter und endete mangels weiterer, die Verjährung hemmender Maßnahmen mit Ablauf des 30.10.2016. Zu beachten ist hierbei, dass der Tag, in dessen Verlauf der Hemmungsgrund entsteht und wegfällt, zur Hemmungszeit gehört (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 209 Rn. 1).

b) Über den drohenden Ablauf der Verjährung dürfte RA S den M **nicht ausreichend belehrt** haben. Soweit der Auftraggeber nicht unzweideutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt zu einer umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung verpflichtet. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass seinem Mandanten keine Rechtsnachteile durch Verjährung drohen (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 280 Rn. 66a m. w. N.). Diese Pflicht dürfte RA Schumacher hier verletzt haben. Eine Belehrung wäre allenfalls bei einem rechtskundigen Mandanten entbehrlich gewesen, bei dem RA Schumacher hätte sicher sein können, dass er sich des Laufs der Verjährungsfrist bewusst ist und insbesondere auch den Zeitpunkt des Ablaufs kennt. Dies war hier nicht der Fall. Die Mitteilung, der Mandant möge zwecks Rücksprache einen weiteren Termin vereinbaren, dürfte für eine ordnungsgemäße Beratung, zu der auch die Fristenkontrolle zählt, nicht ausreichend gewesen sein. Allein durch diese Aufforderung konnte RA Schumacher der Hinweispflicht nicht nachkommen. Notfalls hätte er einen Hinweis auf die drohende Verjährung schriftlich erteilen müssen.

c) M dürfte sich auch nicht gemäß § 254 I BGB ein **Mitverschulden** im Hinblick darauf anrechnen lassen müssen, dass er der Bitte um Rücksprache nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich ist die Fristwahrung eine ureigene Aufgabe des Anwalts und ein Mitverschulden des Mandanten wegen Fristversäumung deshalb abzulehnen. Denn der Einwand des mitwirkenden

den Verschuldens greift in der Regel dann nicht durch, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens nach dem Vertragsinhalt dem in Anspruch genommenen Schädiger allein oblag.

2. Ein ersatzfähiger **Schaden** des Mandanten dürfte darin liegen, dass er einen bestehenden Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.750,00 € aufgrund der Verjährung nicht mehr durchsetzen kann. Es dürfte davon auszugehen sein, dass der Mandant, sofern er von RA Schumacher auf die drohende Verjährung hingewiesen und ihm eine weitere verjährungshemmende Maßnahme, z. B. die Erhebung einer Zahlungsklage angeraten worden wäre, diesem Rat gefolgt wäre. Zwar handelt es sich insofern um eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, für die der Mandant die Darlegungs- und Beweislast trifft. Im Rahmen von Verträgen mit rechtlichen Beratern gilt jedoch die Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschließung des zutreffend informierten Mandanten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Danach gilt die Beweiserleichterung zu Gunsten des Mandanten zwar nicht generell, jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass auch ein vernünftig urteilender Mandant bei Kenntnis der drohenden Verjährung dem Rat zur Erhebung einer Zahlungsklage gefolgt wäre (BGH, NJW-RR 2006, 1645 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; vgl. auch Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 286 Rn. 15).

Der Mandant müsste schließlich darlegen und ggf. beweisen können, dass die verjährte Forderung auch werthaltig war, er also von Dornseifer auch die Zahlung des streitigen Betrages hätte erlangen können. Nach den Informationen des Mandanten hat Dornseifer bei der Zahlung der Miete nie Rückstände aufkommen lassen und verfügt über Immobilienvermögen. Solange keine konkreten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dornseifer vorgetragen werden, dürften an die Darlegungslast des Mandanten insofern keine hohen Anforderungen zu stellen sein.

Besonders aufmerksame Bearbeiter werden hier zumindest die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens erwähnen, eine konkrete Berechnung der Schadenshöhe kann von den Kandidaten jedoch nicht erwartet werden.

B. Persönliche Haftung der Rechtsanwälte

I. RAe Dr. Bergmann, Schumacher und Achenbach:

Der Mandant dürfte die genannten Anwälte wegen seiner Schadensersatzansprüche gegen die GbR auch persönlich mit Erfolg in Anspruch nehmen können. Als Sozien, d.h. als Gesellschafter der GbR haften sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **analog § 128 HGB** persönlich, unbeschränkt, primär und auf die ganze Leistung (Palandt/Sprau, a. a. O., § 714 Rn. 12).

II. RA Heinrichs:

RA Heinrichs dürfte, obwohl er lediglich von der Sozietät angestellt und selbst nicht Gesellschafter der GbR ist, in gleicher Weise wie die Sozien haften. Zwar beschränkt sich die akzessorische Haftung analog § 128 HGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf deren Gesellschafter. RA Heinrichs dürfte aber als sog. **Scheinsozius** wie ein Gesellschafter der GbR zu behandeln sein. Treten Berufsträger im Rechtsverkehr wie eine Sozietät auf, ohne dass zwischen ihnen eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung besteht, so ist anerkannt, dass sie für anwaltstypische Tätigkeit dem Rechtsschein entsprechend wie Gesellschafter haften, soweit ein Mandatsvertrag mit der Sozietät zustande gekommen ist (Palandt/Sprau, a. a. O., § 705 Rn. 49 und § 714 Rn. 12).

Voraussetzung der Haftung als Scheinsozius ist in jedem Fall die Schaffung eines entsprechenden Rechtsscheintatbestandes. Anknüpfungspunkt für den Rechtsschein kann insbesondere die Nennung von Berufsträgern auf Briefbögen, Kanzleischildern, Stempeln, Formularen oder sonstigen Druckerzeugnissen sein. Ob ein zurechenbarer Rechtsscheintatbestand vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie sie für die Ermittlung und Auslegung einer Willenserklärung gelten - es ist also nach den Grundsätzen der objektiven Auslegung analog §§ 133, 157 BGB zu verfahren und auf die Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Teilnehmers des betreffenden Verkehrskreises abzustellen. Fehlt jeder Hinweis auf eine unterschiedliche Stellung der auf Briefkopf oder Kanzleischild genannten Berufsträger, ist von einer Sozietät auszugehen (Palandt/ Sprau, a. a. O., § 705 Rn. 49; Peres/Depping, a. a. O.). Danach dürfte hier die Haftung von RA Heinrichs als Scheinsozius begründet sein. Sein Name ist neben den Namen der anderen Berufsträger ohne jede Differenzierung auf Türschild und Briefbogen der Kanzlei genannt.

III. RA Büdenbender:

Ansprüche des Mandanten gegen RA Büdenbender dürften nicht begründet sein. Anders als die Sozietät hat eine **Bürogemeinschaft** als so genannte Innengesellschaft lediglich den Zweck, den Beruf in gemeinsamen Kanzleiräumen auszuüben und bestimmte Kosten von der Bürogemeinschaft tragen zu lassen und umzulegen (Deckenbrock, NJW 2008, 3529 m. w. N. - *liegt den Kandidaten nicht vor*; vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 705 Rn. 49). Ein „Bürogemeinschaftler“ ist daher weder Vertragspartner der Mandanten des anderen „Bürogemeinschaftlers“ noch haftet er analog § 128 HGB für die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis erwachsenden Forderungen.

Die Nennung von RA Büdenbender auf den Briefbögen und dem Kanzleischild dürfte auch keine Haftung als Scheingesellschafter der Sozietät begründen. Aufgrund des ausdrücklichen Hinweises, dass RA Büdenbender lediglich „in Bürogemeinschaft“ mit den übrigen genannten Anwälten verbunden ist, dürfte der Rechtsschein einer Gesellschafterstellung innerhalb der Sozietät vermieden worden sein.

Zwar ist nach einer Entscheidung des OLG Köln „ein wie auch immer gearteter Hinweis auf eine rein büroorganisatorische Verbindung ohne Bezug zur eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit für den angesprochenen Rechtsverkehr, namentlich für potenzielle Mandanten, gänzlich irrelevant“. Da der Rechtsverkehr auch davon ausgehe, dass ihm nicht für ihn unwesentliche Umstände wie eine gemeinsame Büroorganisation auf dem Briefkopf mitgeteilt werden, werde er einem Hinweis auf eine Bürogemeinschaft mit weiteren Anwälten in der Regel eine weiterreichende Bedeutung beimessen und angesichts der verbreiteten Sozietäten annehmen, es mit einer Verbindung von Rechtsanwälten zumindest in dem Sinne zu tun zu haben, dass auch in der anwaltlichen Tätigkeit eine Zusammenarbeit bestehe. Dem dürfte jedoch entgegenzuhalten sein, dass ein Rechtssuchender durchaus etwas mit dem Begriff „Bürogemeinschaft“ anfangen kann. Der Wortteil „Büro“ verdeutlicht, worauf sich die Gemeinschaft bezieht, nämlich allein auf die gemeinsame Nutzung der Betriebsmittel, nicht aber auf eine gemeinsame berufliche Zusammenarbeit.

Im Ergebnis sind beide Auffassungen bei sorgfältiger Begründung gut vertretbar.

IV. Mehrere Gesellschafter haften untereinander als Gesamtschuldner (Palandt/Sprau, a. a. O., § 714 Rn. 16). Im Verhältnis zur Gesellschaft besteht aufgrund der Akzessorietät der Gesellschafterhaftung kein echtes Gesamtschuldverhältnis, die Gesamtschuldregeln sind jedoch

grundsätzlich entsprechend anwendbar. Das Haftungsverhältnis zwischen der GbR und ihren Gesellschaftern kann daher mit der Formulierung „wie Gesamtschuldner“ beschrieben werden (vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 714 Rn. 15).

C. Prozessuale Geltendmachung / Zweckmäßigkeitserwägungen:

Dem Mandanten dürfte zu raten sein, Klage gegen die unter der Bezeichnung „Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen“ auftretende GbR, gegen deren Gesellschafter, die RAe Dr. Bergmann, Schumacher und Achenbach sowie gegen den Scheinsozius RA Heinrichs zu erheben. Das Landgericht Siegen dürfte aufgrund des 5.000,00 € übersteigenden Streitwertes **gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** sachlich zuständig sein. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die Sozietät aus **§§ 12, 17 I ZPO** und für die Anwälte aus **§ 21 I ZPO**, der auch auf Freiberufler Anwendung findet (vgl. Thomas/Putzo/Grüneberg, a. a. O., § 21 Rn. 1). Die Gesellschaft und ihre (Schein-) Gesellschafter dürften im Wege subjektiver Klagehäufung gemäß **§§ 59, 60 ZPO** gemeinsam verklagt werden können, was unter Kostengesichtspunkten auch zweckmäßig sein dürfte.

Besonders aufmerksame Kandidaten können noch auf folgenden Gesichtspunkt eingehen: Die Sozietät dürfte gemäß § 255 BGB von dem Mandanten die Abtretung der aufgrund der anwaltlichen Pflichtverletzungen nicht realisierten Forderungen verlangen können. Diesen Abtretungsanspruch kann sie dem Mandanten gemäß § 273 BGB einredeweise entgegenhalten (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., 255 Rn. 7). Zur Vermeidung nachteiliger Kostenfolgen dürfte ein etwaiger Klageantrag vorsorglich dahingehend einzuschränken sein, dass Zahlung Zug um Zug gegen die Abtretung der genannten Ansprüche begehrt wird.